

3. **Voraussetzung** für die Auferlegung einer solchen Pflicht ist, daß zwischen der krankhaften Erscheinung und der Straftat ein tatsächlicher Zusammenhang besteht. Ein bloßer Verdacht dafür genügt nicht. Entsprechenden Hinweisen des Angeklagten bzw. Wahrnehmungen des Gerichts, die begründeten Anlaß zur Prüfung der Voraussetzungen des § 27 geben, ist nachzugehen.

4. Ergeben sich Hinweise für eine Maßnahme gemäß § 27 und kann das Gericht diese Frage an Hand des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung (bereits vorliegendes Gutachten, Aussagen sachverständiger Zeugen gemäß § 35 StPO, z. B. des behandelnden Arztes) nicht mit Sicherheit beantworten, muß es sich die Sachkunde mittels eines **Sachverständigengutachtens** oder der Vernehmung eines sachverständigen Zeugen verschaffen (vgl. NJ 1969/10, S. 304).

5. Eine Verpflichtung gemäß § 27 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich bereits in fachärztliche Behandlung gegeben hat.

6. Die Verpflichtung kann **sowohl im Zusammenhang mit Strafen ohne Freiheitsentzug als auch bei Strafen mit Freiheitsentzug** ausgesprochen werden. Auch eine längere Freiheitsstrafe schließt die Verpflichtung zu fachärztlicher Heilbehandlung nicht generell aus, z. B. bei chronischem Alkoholmißbrauch (vgl. OG-Urteil vom 24. 8. 1978, 3 OSB 1/78). § 27 ist auch anwendbar, wenn von * Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.

Keine Anwendung darf § 27 bei einem Freispruch gemäß § 244, StPO bzw. bei endgültiger Einstellung gemäß § 248 StPO finden (BG Neubrandenburg, Urteil vom 25. 8. 1970/2 BSB 105/70). Die Verpflichtung darf auch nicht anstelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden.

7. Im **Rechtsmittelverfahren** kann § 27 nicht mehr angewendet werden, wenn das

Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden ist (vgl. OGNJ 1981/1 S. 47).

8. Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung ersetzt nicht die erforderliche **Einwilligung des Verurteilten** für die Vornahme bestimmter, z. B. riskanter Eingriffe Older auch Behandlungsmethoden. Verweigert er diese, weil sie ihm nicht zuzumuten sind, dann sind keine Voraussetzungen für die Anwendung von § 27 Abs. 2, § 35 Abs. 4 Ziff. 5, § 45 Abs. 6 Ziff. 2 gegeben.

9. Die Nichtbeachtung der Verpflichtung

nach Abs. 1 kann bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerend berücksichtigt werden (Abs. 2), wenn die neue Straftat im Zusammenhang mit dem psychischen oder physischen Leiden steht, das bereits bei der vorangegangenen Straftat Anlaß zur Verpflichtung war, der Täter aber zu ihrer Verwirklichung nichts unternommen hat (beachte aber Anm. 8).

10. Im Falle der Bewährungsverurteilung bzw. der Strafaussetzung auf Bewährung gründet sich die Verpflichtung zu einer fachärztlichen Behandlung auf die speziellen Bestimmungen des § 33 Abs. 4 Ziff. 6 und § 45 Abs. 3 Ziff. 7.

Wird die Verpflichtung auf dieser Grundlage ausgesprochen und erfüllt der Verurteilte diese Pflichten vorsätzlich nicht, dann kann allein dieser Umstand zur Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe führen (§ 35 Abs. 4 Ziff. 5, § 45 Abs. 6 Ziff. 2).

Wird die Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 1 in anderem Zusammenhang ausgesprochen, dann kann ihre Nichterfüllung nur in Verbindung mit der Begehung einer neuen Straftat (als straferschwerender Umstand) berücksichtigt werden.

Literatur

R. Beckert, „Zum Ausspruch und zur Verwirklichung fachärztlicher Heilbehandlung gemäß § 27 StGB“, NJ 1981/9, S. 420.